

Satzung

Satzung des Skatclubs „JesteburgerASSE“

**Mitglied des Deutschen Skatverbands e.V. (DSKV) - LV 03.34.013,
Club-Gründung: 01.01.1974, Neufassung dieser Satzung am:
08.01.2014, Neueste Version dieser Satzung: 2015.01.001**

§1 Name und Sitz

Skatspieler/innen in und um Jesteburg haben sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen und gaben sich den Namen "JesteburgerASSE".

Der Sitz des Clubs ist 21266 Jesteburg.

§ 2.1 Präambel

Der Skatclub " JesteburgerASSE " setzt sich unter anderen folgende Ziele:

--> Die Mitglieder wollen ein gesellschaftliches Skatspiel pflegen, bei dem sich alle Spieler gegenseitig respektieren.

--> Insbesondere wird die Art und Weise der individuellen persönlichen Spieltaktik geduldet.

--> Spieltaktikfehler werden nicht durch polemische Zurechtweisung geahndet, sondern durch ruhige, kurze und sachliche Information direkt nach dem betroffenen Spiel erörtert. Die Dauer dieser Information richtet sich nach der Dauer des Kartenmischens und Kartengebens für das nächste Spiel.

--> Neulinge, die als unerfahrene Spieler zu betrachten sind, dürfen mit der gebotenen Nachsicht der erfahrenen Spieler rechnen. Eine wie auch immer gestaltete Zurechtweisung des unerfahrenen Spielers darf es nicht geben.

--> Sollte ein neues Mitglied sich gegen den Sinn dieses Paragraphen behandelt fühlen, kann eine Beschwerde beim Vorstand vorgebracht werden. Diese Beschwerde muss nicht in Schriftform erfolgen und wird vom Vorstand schnellstmöglich begutachtet und ggf. mit Abmahnung geahndet.

--> Bei drei Abmahnungen wird im Vorstand über einen evtl. Vereinsausschluss beraten.

§2.2 Grundsätzliches

- a) **Der Club dient ausschließlich, unmittelbar und selbstlos, gemeinnützigen Zwecken**
- b) **Pflege des Skatspiels nach der Skatordnung des DSKV**
- c) **Einziehung und Abrechnung der Beiträge für den DSKV über die Verbandsgruppe (VG)**
- d) **Durchführung der jährlichen Club-Meisterschaft**
- e) **Betreuung und Beratung der Club-Mitglieder in Sachfragen des Skatspiels, Organisation des Spielbetriebs sowohl im Club als auch bei Teilnahme an auswärtigen Turnieren sowie Schlichtung von Streitfällen usw.**
- f) **Werbung für die Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels**

§3.1 Erwerb

Jeder kann Mitglied werden, sofern er das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme in den Club wird durch Handzeichen der stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Hierzu muss eine Zweidrittelbeschlussfähigkeit gegeben sein. Die Aufnahme in den Club benötigt eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenmitglieder werden durch eine Mitgliederversammlung ernannt und zahlen ihren Beitrag freiwillig.

§3.2 Beendigung:

Die Mitgliedschaft erlischt durch formlose Kündigung, Ausschluss oder automatisch durch Tod des Mitglieds oder Auflösung des Clubs.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Interessen des Clubs oder das Ansehen grob verletzt hat. Auch bei mehr als 4 Monate rückständiger Beitragszahlung trotz Mahnung kann ein Ausschluss erfolgen. Gegen den Ausschlussbescheid kann das betreffende Mitglied Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Beitrag beträgt zur Zeit 50.- € im Voraus.

Der Jahresbeitrag kann in zwei Halbjahresraten á 25,- € gezahlt werden.

Zahlungen sind beim amtierenden Kassenwart in bar zu leisten. Alternativ kann der Beitrag auf das vereinseigene Konto überwiesen werden.

§5 Kassenprüfung

Rechnungs- und Geschäftsjahr sind das jeweilige Kalenderjahr. Am Ende eines Geschäftsjahres ist der Kassenbestand anhand der Buchführung und Belege des Kassenwarts über Einnahmen und Ausgaben durch zwei von den Mitgliedern gewählte Kassenprüfer zu prüfen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie erstatten ihren Prüfbericht auf der nächsten Jahreshauptversammlung.

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie unterstehen ausschließlich und unmittelbar der Mitgliederversammlung. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Kassenprüfers während der Wahlperiode haben der/die verbleibende(n) Prüfer die Prüfung weiter zu führen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Stehen durch Rücktritt oder andere Umstände keine Kassenprüfer mehr zur Verfügung, liegt es im Ermessen des Vorstands, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder durch Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden, anderenfalls ist die Kassenprüfung zu wiederholen.

Der Vorstand ist gehalten, die Gelder des Clubs sparsam zu verwalten und nur für die ordnungsgemäße Verwaltung der vorgenannten Aufgaben zu verwenden.

§6 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er wird von der Jahreshauptversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende(r)**
- 2. Kassenwart [Stellvertreter de(r)(s) Vorsitzenden]**
- 3. Schriftführer(in)**
- 4. Spielwart(in)**
- 5. Öffentlichkeitsbeauftragter(in)/ Pressewart(in)**

Im Falle der vorübergehenden Verhinderung eines Vorstandsmitglieds beschließt der Vorstand, welches seiner Mitglieder die Amtsausübung des verhinderten Vorstandsmitglieds übernimmt. Der Vorstand tagt nach Bedarf und Absprache. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gefasste Beschlüsse müssen in einem Protokoll aufgeführt werden, das den Club-Mitgliedern zur Einsicht gegeben werden muss.

§7.1 Allgemeines

MV wird vom Vorstand einberufen. Alle Club-Mitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem MV-Termin einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Schriftform beim Vorstand eingereicht werden.

§7.2 Ordentliche MV

Sie findet jährlich am ersten Donnerstag nach Neujahr als Jahreshauptversammlung statt.

§7.3 Außerordentliche MV

Sie wird vom Vorstand einberufen, wenn die Umstände es erfordern. Zwingend muss sie einberufen werden, wenn mindestens 25% der Club-Mitglieder unter Angabe von Gründen einen entsprechenden Antrag stellen, oder wenn der Vorstand durch das Ausscheiden oder die länger dauernde Verhinderung eines oder mehrerer seiner Mitglieder seine Aufgaben nicht mehr satzungsgemäß erfüllen kann.

§7.4 Protokoll

Über alle MVen wird ein Protokoll geführt, das zur Einsicht jedem Club-Mitglied zur Verfügung gestellt werden muss.

§7.5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Bei ihrer Stimmabgabe sind die Mitglieder frei und unabhängig. Vorstandsmitglieder genießen kein Sonderstimmrecht.

§7.6 Beschlussfassung

Allgemeine Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mehr als 50% aller Stimmberechtigten anwesend sind.

Ist eine MV aufgrund dieser Bestimmung beschlussunfähig, hat der Vorstand unter Einhaltung der Ladefrist eine neue MV einzuberufen mit dem Hinweis, dass für die neue MV unbeschränkte Beschlussfähigkeit gilt. Dann werden allgemeine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten des Clubs.

§7.7 Vorstandsabwahl

Die Abwahl des Vorstands insgesamt oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds durch Misstrauensvotum bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stimmberechtigten. Der Vertrauensentzug bewirkt, dass der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied seine Funktion zu einem festzulegenden Termin verliert und eine zum gleichen Zeitpunkt stattfindende Neuwahl durchgeführt werden muss.

§7.8 Vorstandswahlen

Die Vorstandsmitglieder werden im wechselnden Zwei-Jahres-Zyklus aus den Reihen der Club-Mitglieder gewählt. Im ersten Jahr werden der Vorsitzende und im nächsten Jahr der Kassenwart und der Schriftführer gewählt. Dieser Wahlrhythmus wird dann in den nächsten Jahren fortgesetzt.

Für die Wahl des Vorsitzenden wird ein Wahlleiter gewählt, der weder dem Vorstand angehört noch für ein solches Amt kandidiert. Der Wahlleiter übernimmt für die Dauer der Wahl den Vorsitz der Versammlung, prüft die Vorschläge und fragt die vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie die Kandidatur annehmen. Bei der Wahl von mehreren Vorstandsmitgliedern erfolgt jede Wahl getrennt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, muss eine geheime Wahl durch Stimmzettel erfolgen.

Im ersten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht.

Gelingt dies keinem Kandidaten, ist ein zweiter Wahlgang gleich im Anschluss an den ersten Wahlgang erforderlich, bei dem die relative Mehrheit zur Wahl genügt.

Nach der erfolgreichen Wahl des Vorsitzenden, fragt der Wahlleiter den neuen Vorsitzenden, ob er seine Wahl annimmt. Bei Annahme der Wahl übernimmt der neue Vorsitzende die weitere Leitung der MV.

§7.9 Rechnungsprüfer

Für die Wahl von zwei Rechnungsprüfern ist eine offene Wahl zulässig, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird. Als Rechnungsprüfer ist gewählt, wer die relative Mehrheit erreicht.

§8 Clubauflösung

Über eine eventuelle Auflösung des Clubs sowie die dann anfallende Verwertung des Vermögens beschließt eine MV, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von aller Mitglieder.

Eine automatische Auflösung des Clubs tritt ein bei Unterschreitung einer notwendigen Mitgliederanzahl von 4.

§9 Spielregelung

Die Spielregeln des DSKV sind für diesen Club gültig.

Eingepasste Spiele werden clubintern in Abänderung zur DSKV-Regel als Ramsch gespielt. Wer die wenigsten Punkte erreicht, erhält ein gewonnenes Spiel (+50 Punkte) ohne Spielpunktgewinn angeschrieben.

Wenn beim Ramsch zwei Spieler die gleiche niedrigste Spielpunktzahl erreichen, werden die 50 Punkte auf beide Spieler aufgeteilt. Das Spiel wird dann nicht als gewonnenes Spiel eingetragen sondern als eingepasstes Spiel.

§10.1 Jahresmeisterschaft

Der Club ehrt seine jährlichen Meisterschaftsbesten am Ende der Jahresspielzeit mit Pokalen, die vom Club angeschafft werden. Hierfür ist eine Mindestteilnahme von 30 Spieltagen im laufenden Jahr erforderlich. Wer weniger Spieltage erreicht, wird für die Rangliste nicht gewertet.

Pokale werden für den Meister, Vizemeister und Dritten der Wertung ausgegeben.

§10.2 Sommerpokal

An 19 Spieltagen vom Frühjahr bis Herbst wird jährlich ein Sommerpokal ausgespielt. Hierfür werden nur bis zu 15 Spieltage innerhalb der Sommerpokalzeit gewertet. Weitere Spielergebnisse werden gestrichen.

Der Pokal ist ein Wanderpokal und darf nur bis zum Beginn der nächsten Sommerpokal-Spielzeit persönlich in Besitz genommen werden.

Nach dreimaligem Gewinn in Folge gehört der Pokal dem letzten Gewinner endgültig.

§11 Abreizgeld

Pro verlorenes Spiel in einer Serie werden 50 Cent vom Kassenwart kassiert. Ab dem 4. verlorenen Spiel in einer Serie erhöht sich die Forderung auf 1,00 € pro verlorenes Spiel.

Zusätzlich wird die Serienergebnis-Differenz mit Cent pro Spielpunkt abgerechnet.

§12.1 Spesen

- > Teilnahme am Ligaspielbetrieb pro Tag 10,00 €
- > Teilnahme an EM oder MM pro Tag 10,00 €
- > Teilnahme an Meister der Meister pro Tag 10,00 €

§12.2 Fahrgeldpauschale

- > Bis 10 km Spielortentfernung 0,00 €
- > Ab 10 km Spielortentfernung 10,00 €
- > Ab 30 km Spielortentfernung 15,00 €
- > Ab 50 km Hin- und Rückfahrt s.u.

Bei Spielortentfernung von mehr als 50 km wird der Fahrkostenzuschuss vom Vorstand beschlossen.

§12.3 Auslagen

Die Erstattung von Auslagen wird nur bei Vorlage von Quittungsbelegen vom Kassenwart vorgenommen.

Jedes Vorstandsmitglied erhält am Jahresende eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €. Damit werden Auslagen für Porto, Telefongespräche und Kleinmaterialien erstattet.

§12.4 Preisskat

Externe Preisskateinsätze sind freiwillig und darum nicht zu erstatten.

Interne Preisskatveranstaltungen werden am ersten Donnerstag des Monats parallel zum regulären Spielbetrieb auf freiwilliger Basis durchgeführt. Der Einsatz beträgt 5,00 € und muss von jedem Teilnehmer selbst geleistet werden. Die Preisverteilung wird nach Clubregeln je nach Teilnehmerzahl vorgenommen.

Es werden folgende außerordentliche Club-Preisskate als feste Termine in der Satzung festgelegt:

-Winterpreisskat (1. Donnerstag im Februar)

-Osterpreisskat (Grün-Donnerstag)

-Sommerpreisskat (1. Donnerstag im August)

-Herbstpreisskat (1. Donnerstag im Oktober)

-Weihnachtspreisskat (letzter Donnerstag vor Heiligabend)

An diesen Clubpreisskaten wird die Preisverteilung mit 5 EUR je teilnehmendem Clubmitglied aus der Vereinskasse bezuschusst.

Gäste und Nichtmitglieder zahlen 10 EUR Einsatz.

Die genauen Termine der Clubpreisskate sind auf der Mitgliederversammlung des Spieljahres bekanntzugeben.

§13 Schlussbestimmung

Durch den Beitritt erkennt jedes Mitglied des Skatclubs "JesteburgerASSE" diese Satzung verbindlich an.

Jesteburg, den 08.01.2015

Der Vorstand